

5 MELDEAMTLICHER TEIL

5.1 MELDEAMTLICHES FORMBLATT

Das meldeamtliche Formblatt ist von jedem Subjekt, welches eine Abfallmeldung einreichen muss, auszufüllen, um die Informationen zu liefern, die für die Identifikation des erklärenden Subjektes erforderlich sind.

Ausgenommen sind die Subjekte, die in der eigenen Betriebsstätte nicht mehr **als 7 Abfälle erzeugen** und für jeden Abfall **nicht mehr als 3 Frächter und 3 Empfänger verwenden**; diese Subjekte können die vereinfachte Abfallmeldung tätigen.

Zu Beginn des Formblattes sind in den eigens vorgesehenen Feldern folgende Daten anzugeben:

Jahr. Jahr (in der Folge **Bezugsjahr** genannt) angeben, auf das sich die Meldung bezieht, d. h. das Jahr, das dem Jahr der Erklärungsabgabe **vorangeht**.

Annulliert und ersetzt: Falls die Meldung eine zuvor eingeschickte Meldung ersetzen soll, muss der Erklärer das zutreffende Kästchen ankreuzen und das Datum angeben, an dem die ursprüngliche Meldung (mit Einschreibebrief oder telematisch) eingesendet wurde.

5.1.1 Meldeamtliche Daten

Steuernummer: Die *Steuernummer* (nicht die MwSt.-Nummer) des erklärenden Subjektes angeben; dient zum eindeutigen Bezug aller ausgefüllten Mitteilungen, Teile, Formblätter und Modelle auf den Erklärer.

Name oder Firmenbezeichnung: Namen oder Firmenbezeichnung des Erklärers ausgeschrieben angeben; wenn es sich um eine Gemeinde handelt, Name der Gemeinde angeben.

5.1.2 Betriebsstätte

Die **Betriebsstätte** ist der Sitz, an dem der Erklärer die meldegegenständlichen Abfälle mit Bezug auf die dort ausgeübten Tätigkeiten aufbewahrt hat (Produktion, vorläufige Ablagerung, zeitweilige Aufbewahrung, Verwertung/Entsorgung, definitive Ablagerung).

Die **Betriebsstätte** entspricht in folgenden Fällen dem Rechtssitz:

- bei Subjekten, die ausschließlich Transporttätigkeiten ausüben,
- bei Vermittlung und Handel von Abfällen ohne Aufbewahrung derselben.

Als Betriebsstätte bezeichnet man außerdem eine Entsorgungsanlage, eine Verwertungs- oder Entsorgungsanlage und/oder eine endgültige Deponie unter Gemeindeführung.

Wichtig

Für Abfälle aus Instandhaltungsarbeiten an Infrastrukturen gemäß Artikel 230 des GvD 152/2006 entspricht die Betriebsstätte dem Erzeugungsort der Abfälle, der im Sinne desselben Artikels 230 von GvD 152/2006 ermittelt wurde.

Für Bodenverbesserungsarbeiten gemäß Artikel 240, Absatz 1, Buchstaben m), o) und p) des GvD 152/2006 (Bodenverbesserung von verschmutzten Geländen) muss die Meldung mit Bezug auf das Gelände eingereicht werden.

Eintragungsnummer im Verzeichnis der Wirtschafts- und Verwaltungsdaten (REA).

REA-Eintragungsnummer der Betriebsstätte angeben, auf die sich die Meldung bezieht.

Die Subjekte, die nicht zur Eintragung in das Handelsregister und in das REA-Verzeichnis verpflichtet und daher auch nicht eingeschrieben sind, füllen dieses Feld nicht aus.

Vollständige Adresse der Betriebsstätte des Erklärers, auf die sich die Meldung bezieht, angeben:

- *Provinz:* Provinz der Betriebsstätte, auf die sich die Meldung bezieht.
- *Gemeinde:* Gemeinde der Betriebsstätte, auf die sich die Meldung bezieht.
- *Straße, Hausnummer, PLZ, Vorwahl und Telefonnummer:* Anschrift, Hausnummer, Postleitzahl und Telefonnummer mit Vorwahl der Betriebsstätte, auf die sich die Meldung bezieht.

ISTAT-Kode der Tätigkeit: ISTAT-Kode der wirtschaftlichen **Haupttätigkeit**, die in der Betriebsstätte ausgeübt wird, angeben.

Gesamtanzahl der Beschäftigten der Betriebsstätte: Durchschnittliche Anzahl der Beschäftigten der Betriebsstätte im Bezugsjahr angeben.

Betriebsmonate: Anzahl der Monate des Bezugsjahres angeben, in denen der Erklärer in der Betriebsstätte tätig war (falls er das ganze Jahr tätig war, 12 eintragen; falls er z. B. erst ab Oktober dort tätig war, 3 eintragen, usw.).

Die Anzahl der Beschäftigten der Betriebsstätte wird zu statistischen Zwecken erhoben und bezieht sich auf das Personal, das aus welchem Grund auch immer und in jeglicher Vertragsform während des Bezugsjahres in der erklärenden Betriebsstätte tätig war.

Diese Angabe ist nicht mit der Anzahl der Beschäftigten des Unternehmens zu verwechseln, die gemäß geltenden Gesetzesbestimmungen und nur mit Bezug auf die nicht gefährlichen Abfälle für die Einreichung der Abfallmeldung ausschlaggebend ist.

Die Anzahl der Beschäftigten wird in Bezug auf die Anzahl der durchschnittlich während des Bezugsjahres Vollzeitbeschäftigten berechnet; die Teilzeitbeschäftigten und die Saisonarbeiter stellen Bruchteile der jährlichen Beschäftigten dar. Das Bezugsjahr entspricht dem letzten genehmigten Rechnungsjahr vor dem Zeitpunkt der Erklärung.

5.1.3 Rechtssitz

Vollständige Anschrift des Rechtssitzes des Erklämers angeben:

Provinz: Provinz des Rechtssitzes des Erklämers;

Gemeinde: Gemeinde des Rechtssitzes des Erklämers;

Straße, Hausnummer, PLZ, Telefonvorwahl und -nummer: Anschrift, Hausnummer, PLZ und Telefonnummer mit Vorwahl des Rechtssitzes des Erklämers.

5.1.4 Unterschrift

Gesetzlicher Vertreter oder dessen Bevollmächtigter: Es sind, ausgeschrieben, Name und Vorname des gesetzlichen Vertreters oder eines anderen Subjektes anzugeben, dem im Rahmen der Organisation des erklärenden Betriebes oder der erklärenden Körperschaft die Aufgaben und Verantwortungen für die Abfallbewirtschaftung übertragen wurden.

Unterschrift: Das Formblatt muss mit digitaler Unterschrift unterzeichnet und telematisch verschickt werden. Das Zertifikat der digitalen Unterschrift kann auf das im vorhergehenden Absatz angegebene Subjekt ausgestellt sein, der für den Inhalt der Meldung haftet, oder auf andere Subjekte, die Inhaber einer digitalen Unterschrift sind, aufgrund einer ausdrücklichen schriftlichen Vollmacht.

Datum: Datum der Ausfüllung der Meldung im Format TT/MM/JJ (Tag/Monat/Jahr) angeben.

5.2 FORMBLATT DER ERMÄCHTIGUNGEN

Das Abfall-Formblatt ist von allen Subjekten mit Ermächtigung zur Abfallverwertung oder -entsorgung, auch im vereinfachten Verfahren, auszufüllen.

5.2.1 Ermächtigungen

Für jede Ermächtigung sind folgende Informationen über das Formblatt AUT mitzuteilen:

NUMMER oder KENNDATEN DER ERMÄCHTIGUNG

Der Erklärende hat die Kenndaten (oder die Nummer) der Ermächtigung oder des Eintragungsaktes bei Mitteilung im „vereinfachten Verfahren“ anzugeben.

AUSSTELLUNGSDATUM

Der Erklärende hat das Datum der Ausstellung der Ermächtigung oder der Vorlage der Mitteilung im „vereinfachten Verfahren“ oder der letzten Verlängerung derselben anzugeben.

Sollten für ein und denselben Abfallentsorgungs-/verwertungsvorgang von den zuständigen Behörden mehrere Ermächtigungen zu verschiedenen Zeiten ausgestellt worden sein, geben Sie das Datum der jüngsten Ermächtigung an.

ABLAUFDATUM

Der Erklärende hat das Ablaufdatum der Ermächtigung oder der Mitteilung anzugeben.

AUSSTELLER DER ERMÄCHTIGUNG

Der Erklärende hat die Behörde anzugeben, welche die Ermächtigung ausgestellt hat.

Die zulässigen Werte sind [1] Provinz, [2] Region, [3] Ministerium für Umwelt.

Wurde die Ermächtigung von einer anderen Körperschaft als den vorgesehenen ausgestellt, muss der Erklärende die ursprüngliche Körperschaft angeben, die für die Ermächtigung im Sinne der geltenden Bestimmungen zuständig ist und die eigenen Aufgaben durch eine andere Verwaltung ausüben lässt.

ERMÄCHTIGUNGSART

Der Erklärende hat anzugeben, ob die Abfallentsorgungs-/verwertungsvorgänge in Übereinstimmung mit den nachstehend gesetzlichen Bestimmungen erfolgen:

[1] Einheitsermächtigung für neue Verwertungs-/Entsorgungsanlagen - Art. 208 des GvD Nr. 152/2006 und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen.

[2] Ermächtigung zur Ausübung der Abfallverwertung und -entsorgung mit beweglichen Anlagen - Art. 208 des GvD Nr. 152/2006 und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen.

[3] Ermächtigung zur Behandlung flüssiger Abfälle in Anlagen zur Behandlung städtischer Abwässer - Art. 110 und 208 GvD 152/2006 und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen.

[4] Ermächtigung zur Errichtung von Forschungs- und Experimentieranlagen Art. 211 GvD 152/2006 und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen.

[5] Integrierte Umweltgenehmigung - Art. 29-ter und Art. 213 GvD 152/2006 und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen.

[6] Verwertungsvorgänge durch Mitteilung im „Vereinfachten Verfahren“- Artt.214-216 GvD Nr.152/2006 und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen oder Einheitsumweltgenehmigung (AUA) - DPR Nr. 59 vom 13. März 2013.

Der Erklärende hat das entsprechende Kästchen anzukreuzen, handelt es sich um eine Verlängerung durch Eigenerklärung für Unternehmen mit Umweltzertifizierung ISO 14001 oder EMAS (Art. 209 GvD 152/200 und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen).

GENEHMIGTE TÄTIGKEIT

Bei Wiederverwertungstätigkeiten gibt der Erklärende die mit den Codes R1 bis R13 codierte Tätigkeit an.

Bei Entsorgungstätigkeiten gibt der Erklärende die mit den Codes D1 bis D15 codierte Tätigkeit an.

Bei Ermächtigung von Tätigkeiten, die auch die Verwertung unter Anwendung des Absatzes 3, Art. 184ter des GVD 152/2006 vorsehen, muss das entsprechende Feld angekreuzt werden.

Sollten auf der Ermächtigung, die dem Unternehmen ausgestellt wurde, nicht ausdrücklich die Codes der zugelassenen Tätigkeit angegeben sein, muss der Erklärende den Kode des jeweiligen Vorganges angeben, dem er auf dem Modell MG die bewirtschafteten Mengen zugeordnet hat.

HANDHABUNG VON ELEKTRO- UND ELEKTRONIK-ALTGERÄTE UND ALTFahrzeuge

Wenn die Ermächtigung für die Entsorgung oder Verwertung von Altfahrzeuge oder von Elektro- und Elektronik-Altgeräte ausgestellt wird, hat der Erklärende neben den oben dargestellten Informationen das entsprechende Kästchen anzukreuzen.

INSGESAMT GENEHMIGTE MENGE

Die Betreiber der Anlagen haben neben dem Ausfüllen der Abfallmitteilung, hinsichtlich der erhaltenen und behandelten Abfallmengen im spezifischen Feld des AUT-Formblatts, die Gesamtkapazität der ermächtigten Abfallbehandlung, ausgedrückt in Tonnen pro Jahr, unterteilt nach gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen, anzugeben.

Sollte es nicht möglich sein, die Kapazität der Anlagen unterteilt nach gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen zu ermitteln, kann die Berechnung auf der Grundlage einer möglichst präzisen Schätzung, in Anbetracht auf den enthaltenen Informationen des Ermächtigungsaktes, durchgeführt werden

Im jeden Fall hat der Erklärende die Handhabung gefährlicher oder nicht gefährlicher Abfälle, durch ankreuzen des entsprechenden Kästchens, anzugeben.

VERBRENNUNGS- UND MITVERBRENNUNGSANLAGEN

Ausschließlich bei Anlagen mit Ermächtigung zu Verbrennungs- und Mitverbrennungstätigkeiten ist es erforderlich das Kästchen bezüglich der Art der Anlage anzukreuzen, und die verschiedenen Kapazitäten, getrennt nach Art von Anlage, anzuführen.

Sollte es nicht möglich sein, die Kapazität der Verbrennungs- und Mitverbrennungsanlagen unterschieden nach gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen zu ermitteln, kann die Berechnung auf der Grundlage einer möglichst präzisen Schätzung, in Anbetracht auf den enthaltenen Informationen des Ermächtigungsaktes lt. Art. 237-sexies, Absatz 1 Buchstabe a) und Absatz 2 Buchstabe a) des GvD 152/2006 und nachfolgende Änderungen, durchgeführt werden.

Es wird daran erinnert, dass im Sinne des Titels III-bis des IV. Teiles des GVD 152/2006:

- *mit Verbrennungsanlage jegliche fixe oder mobile technische Stätte und Ausrüstung gemeint ist, die für die thermische Verarbeitung der Abfälle zwecks ihrer Entsorgung bestimmt ist, mit oder ohne Wärmerückgewinnung aus dem Verbrennungsprozess, mittels Verbrennung durch Oxidation von Abfällen, sowie weitere thermische Verarbeitungen, wie z. B. die Pyrolyse, die Vergasung und das Plasma-Verfahren, sofern die aus der Verarbeitung hervorgehenden Stoffe anschließend verbrannt werden. Diese Begriffsbestimmung erstreckt sich auf den Standort der Verbrennungsanlage und die gesamte Verbrennungsanlage einschließlich aller Verbrennungslinien, die Annahme und Lagerung des Abfalls, die auf dem Gelände befindlichen Vorbehandlungsanlagen, das Abfall-, Brennstoff- und Luftzufuhrsystem, den Kessel, die Abgasbehandlungsanlagen, die auf dem Gelände befindlichen Anlagen zur Behandlung und Lagerung von Rückständen und Abwasser, den Schornstein, die Vorrichtungen und Systeme zur Kontrolle der Verbrennungsvorgänge, zur Aufzeichnung und Überwachung der Verbrennungsbedingungen. Werden für die thermische Behandlung der Abfälle andere Verfahren als die Verbrennung durch Oxidation angewandt, wie Pyrolyse, Vergasung oder Plasmaverfahren, so umfasst die Verbrennungsanlage sei es den Prozess der thermischen Behandlung als auch den nachfolgenden Prozess der Verbrennung (Artikel 237-ter), Absatz 1 Buchstabe b) GVD 152/2006);*
- *mit Mitverbrennungsanlage jegliche fixe oder mobile technische Einheit gemeint ist, deren Hauptzweck die Produktion von Energie oder von Materialien ist und die die Abfälle als normalen oder zusätzlichen Brennstoff verwendet oder in der die Abfälle zwecks Entsorgung der thermischen Verarbeitung unterzogen werden, durch Oxidation der Abfälle sowie andere thermische Behandlungsverfahren, wie Pyrolyse, Vergasung und Plasmaverfahren, soweit die bei der Behandlung entstehenden Stoffe anschließend verbrannt werden. Diese Begriffsbestimmung erstreckt sich auf den Standort der Anlage und die gesamte Anlage einschließlich aller Mitverbrennungslinien, die Annahme und Lagerung des Abfalls, die auf dem Gelände befindlichen Vorbehandlungsanlagen, das Abfall-, Brennstoff- und Luftzufuhrsystem, die Wärmerzeuger, die Geräte für die Behandlung, Bewegung und Lagerung vor Ort der Abwässer und der Abfälle des Mitverbrennungsverfahrens, die Abgasbehandlungsanlagen, die auf dem Gelände befindlichen Anlagen zur Behandlung und Lagerung von Rückständen und Abwasser, den Schornstein, die Vorrichtungen und Systeme zur Kontrolle der Mitverbrennungsvorgänge, zur Aufzeichnung und Überwachung der Verbrennungsbedingungen. Werden für die thermische Behandlung der Abfälle andere Verfahren als die Verbrennung durch Oxidation angewandt, wie Pyrolyse, Vergasung oder Plasmaverfahren, so umfasst die Mitverbrennungsanlage sei es den Prozess der thermischen Behandlung als auch den nachfolgenden Prozess der Mitverbrennung. Erfolgt die Mitverbrennung auf eine Art und Weise, bei der die Hauptfunktion der Anlage nicht in der Produktion von Energie oder Materialien, sondern in der thermischen Verarbeitung zwecks Entsorgung der Abfälle besteht, wird die Anlage als Verbrennungsanlage im Sinne des Buchstaben b) Absatz 1 Artikel 237-ter GVD 152/2006 eingestuft.*

5.2.2 Restfassungsvermögen der Deponie

Die Bewirtschafter von Deponien müssen die Abfallmeldung ausfüllen, um die erhaltenen und verarbeiteten Abfallmengen anzugeben, und zusätzlich für jede Kategorie das gesamte Restfassungsvermögen der Deponie in Tonnen zum 31.12. des Kalenderjahres vor dem Jahr der Meldung angeben.

Sollten in derselben Betriebsstätte mehrere Anlagen untergebracht sein, muss der Erklärer das der Kategorie entsprechende Kästchen ankreuzen und für jede Anlage das Restfassungsvermögen angeben.

5.2.3 Zertifizierungen

EMAS-Zertifizierung: Verfügt der Erklärer über eine Zertifizierung im Sinne der Verordnung (EG) 1221/2009 (EMAS-Zertifizierung) muss er das Ausstellungsdatum und die Registriernummer angeben.

Zertifizierung ISO 14000. Verfügt der Erklärer über die Zertifizierung ISO 14000, muss er das Ausstellungsdatum angeben.